

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2022

Nr. 2022/918

Kappel: Auflagedossier kantonalen Erschliessungsplan Hägendorfstrasse, Dünnerbrücke - Kreisel Kreuzplatz, Umgestaltung und Strassensanierung / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan mit den zugehörigen Auflageplänen über die Hägendorfstrasse, Dünnerbrücke - Kreisel Kreuzplatz, Kappel, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situation 1:200, Teil Nord
- Situation 1:200, Teil Süd
- Längenprofil 1:500/50
- Querprofile 1:100

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofil, Landerwerbsplan, Signalisations- und Markierungspläne, Bau- und Verkehrsphasenplan, Werkleitungen, Technischer Bericht, Profilierung, Übersichtsplan Dünnerbrücke, Bericht Dünnerbrücke) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Montag, 21. Februar 2022 bis Dienstag, 22. März 2022. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Jeannette Mangarelli-Wyss, Hägendorfstrasse 2, 4616 Kappel
- Einsprache Nr. 2: Daniel Wyss, Mittelgäustrasse 21, 4616 Kappel
- Einsprache Nr. 3: von Däniken Treuhand + Verwaltungen GmbH, Marc Scherer, Kürzestrasse 31, Postfach, 4658 Däniken.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der

Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprache Nr. 1: Jeannette Mangarelli-Wyss, Kappel

Der Einsprache von Jeannette Mangarelli-Wyss lässt sich folgender Wortlaut entnehmen:

«Die Hägendorfstrasse und Gäustrasse in Hägendorf ist eine der schnellsten Wege um auf die A1 zu gelangen und zwar über die Boningerstrasse. Trotz Möglichkeit in Egerkingen direkt die Autobahnauffahrt zu nutzen (und dies ohne den Egerkinger Dorfkern zu befahren) wird gerne die Abkürzung durch Kappel genommen. Wir Anwohner haben daher immer mehr Lärm, Stau, Dreck und Stress.

Die Sicherheit der Velofahrer und Schüler ist im ersten Teilabschnitt Hägendorfstrasse 2 bis Einmündung Dorfstrasse nicht gewährleistet, da kein Veloweg vorhanden ist. Der enge Strassenabschnitt zwischen den Häusern Hägendorfstrasse 2 und Mittelgäustrasse 21 führt dazu, dass immer wieder LKWs auf das Trottoir auffahren und unsere Schüler und Fussgänger grosser Gefahr ausgesetzt werden.

Ich stelle daher den Antrag, ein generelles Fahrverbot für LKWs durch Kappel und nur für Zubringer gestattet zu erlassen!»

Hierzu ist anzumerken, dass funktionelle Verkehrsbeschränkungen weder Gegenstand des vorliegenden Erschliessungsplanes sind noch der Regierungsrat für den Erlass solcher zuständig ist (vgl. § 10 Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 [VStrV; BGS 733.11]). Darüber hinaus ist ein solches Fahrverbot für LKW's nicht angezeigt. Im angesprochenen Abschnitt wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2021 vier Unfälle registriert. An den Unfällen waren weder Fussgänger noch Velofahrer beteiligt. Aufgrund der seitlichen Bebauungen, welche teilweise bis zu den Gehwegen reichen, ist eine Verbreiterung der Strasse und Ergänzung mit Radstreifen nicht möglich. Gemäss VSS-Norm wird der Strassenquerschnitt bzw. das geometrische Normalprofil für die massgebenden Begegnungsfälle mit einer Strassenbreite von 7.00 m eingehalten.

Jeannette Mangarelli-Wyss bittet, vor Baubeginn ein Rissprotokoll der Hausfassade zu erstellen, da seit der letzten Strassensanierung (Kreiselneubau) erhebliche Schäden an ihrer Fassade zu verzeichnen sind. Standardmässig wird vor den Ausführungen von Umgestaltungen und Strassensanierungen bei angrenzenden Liegenschaften eine Zustandsaufnahme mit Protokoll erstellt.

Zu den Gewerberäumlichkeiten von Jeannette Mangarelli-Wyss (Tankstelle, Coiffeur, Kosmetik, Werkstatt) sei, so die Einsprecherin, während den Sanierungsarbeiten einen stetigen Zugang zu gewähren. Die Zufahrten / Zugänge zu den privaten Liegenschaften an der Hägendorfstrasse erfolgen während den Bauarbeiten über die Baustelle und werden vorübergehend eingeschränkt oder nach Vorankündigung bei anstehenden Belagsarbeiten kurzzeitig gesperrt. Diese Einschränkungen sind bei der Ausführung von öffentlichen Werken zu dulden. Vor der Ausführung der Bauarbeiten werden die entsprechenden Verkehrsbeschränkungen mit Rechtsmittel im Amtsblatt publiziert.

Im Lichte der vorstehenden Erwägungen ist die Einsprache in Bezug auf das Rissprotokoll gutzuheissen, darüber hinaus abzuweisen.

2.3 Einsprache Nr. 2: Daniel Wyss, Kappel

Daniel Wyss weist in seiner Einsprache darauf hin, dass die zu sanierende Strasse den Schulweg nach Hägendorf bildet. Vom Kreisel bis zur Einmündung Dorfstrasse wurde seiner Ansicht nach beidseitig nichts für die Sicherheit der Velofahrer getan. Daniel Wyss stellt den Antrag auf Tempo 30 km/h für diesen Strassenabschnitt.

Im angesprochenen Abschnitt wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2021 vier Unfälle registriert. An den Unfällen waren weder Fussgänger noch Velofahrer beteiligt. Aufgrund der seitlichen Bebauungen, welche teilweise bis zu den Gehwegen reichen, ist eine Verbreiterung der Strasse und Ergänzung mit Radstreifen nicht möglich. Gemäss VSS-Norm wird der Strassenquerschnitt bzw. das geometrische Normalprofil für die massgebenden Begegnungsfälle mit einer Strassenbreite von 7.00 m eingehalten. Es bestehen vorliegend keinerlei Anhaltspunkte, die für eine Erfüllung der unter Art. 108 Abs. 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) genannten Kriterien sprechen würden und zur Notwendigkeit der Einführung von Tempo 30 führen. Dem Antrag ist mithin nicht stattzugeben.

Da bei der letzten Strassensanierung (Kreiselneubau) Schäden an der Hausfassade verursacht wurden, verlangt Daniel Wyss vor Baubeginn ein Rissprotokoll der Hausfassade. Standardmässig wird vor den Ausführungen von Umgestaltungen und Strassensanierungen bei angrenzenden Liegenschaften eine Zustandsaufnahme mit Protokoll erstellt.

Im Lichte der vorstehenden Erwägungen ist die Einsprache in Bezug auf das Rissprotokoll gutzuheissen, darüber hinaus abzuweisen.

2.4 Einsprache Nr. 3: von Däniken Treuhand + Verwaltungen GmbH, Marc Scherer, Däniken

Der Einsprache lässt sich folgendes entnehmen: «Anlässlich der öffentlichen Fragestunde während der Planaufgabe machten wir uns mit den Massnahmen der vorgesehenen Strassensanierung ein Bild. Grundsätzlich sehen wir den Sanierungsbedarf der Strasse auch. Allerdings hätten wir den Radweg lieber weiter weg von der Garagenausfahrt gehabt wegen der Sichtbarkeit der Velofahrer, also ein Projekt, das keinen Landerwerb erfordert. Ob die Linienführung, resp. das Projekt angepasst werden kann, ist wegen der öffentlichen Auflage und dem Baubeginn im Sommer vermutlich nicht möglich. Daher stellen wir folgenden Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung zur Diskussion.

1. Der Landerwerb ist gemäss Schreiben von Daniel Müller durch einen Landabtausch vorzunehmen.
2. Um die Zufahrt zur Tiefgarage während den Bauarbeiten (Randabschlüsse, Belagsarbeiten) zu gewährleisten, ist eine provisorische Ausfahrt via Parkplatz östlich der Parz. 384 zu erstellen.
3. Nach dem Rückbau der prov. Ausfahrt soll auf dem abgetauschten Land ein weiterer Abstellplatz erstellt werden (Koffierung könnte daher teilweise belassen werden).
4. Von den Kosten her ergäbe sich für den Kanton nur ein geringer Mehraufwand von ca. Fr. 900.00, d.h. Kauf von 9m² à 250 = 2250, Verkauf von 9m² à 125 = 1125, Geometerkosten bleiben gleich, Koffierung wäre bereits vorhanden, Erstellen Abstellplatz mit Verbundsteinen ca. 2000. Auch die Anpassungsarbeiten bleiben sich in etwa gleich. (siehe auch beiliegende Skizze).
5. Eine Enteignung mit Augenschein vor Ort der Schätzungskommission ergäbe in jedem Falle einen höheren Aufwand.»

Fraglich ist, ob die Einsprecherin überhaupt zur Einsprache legitimiert ist, zumal sie keine Vollmachten allfälliger Grundeigentümer und/oder Mieter zu den Akten eingereicht hat. Die Legitimation kann aber vorliegend offengelassen werden.

Ein flächengleicher Landabtausch mit der südlichen Parzelle, welche sich im Besitz des Kanton Solothurn befindet, kann in Aussicht gestellt werden. Der Landabtausch ist nach der Plangenehmigung im Landerwerbsverfahren auszuhandeln und nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Lage und Anzahl der Parkplätze auf der Parzelle 385 erfahren keine Änderungen und können uneingeschränkt während und nach den Bauarbeiten genutzt werden. Das zusätzliche Erstellen von privaten Parkplätzen ist nicht Gegenstand des kantonalen Erschliessungsplans. Erst recht bestehen keine Pflicht und vorliegend auch kein Anlass, zusätzliche Parkplätze zu erstellen.

Die Zufahrten / Zugänge zu den privaten Liegenschaften an der Hägendorfstrasse erfolgen während den Bauarbeiten über die Baustelle und werden vorübergehend eingeschränkt oder nach Vorankündigung bei anstehenden Belagsarbeiten kurzzeitig gesperrt. Diese Einschränkungen sind bei der Ausführung von öffentlichen Werken zu dulden. Die Zufahrt zu der Einstellhalle, bzw. den Parkplätzen kann gewährleistet werden, eine provisorische Ausfahrt via Parkplatz ist nicht notwendig. Vor der Ausführung der Bauarbeiten werden die entsprechenden Verkehrsbeschränkungen mit Rechtsmittel im Amtsblatt publiziert.

Vor diesem Hintergrund ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Darüber hinaus ist die Planung recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.5 Umwelt

2.5.1 Bodenschutz

Das Amt für Umwelt führt gemäss § 132 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Im VSB werden Böden erfasst, die über längere Zeit einem Schadstoffeintrag ausgesetzt sind, der nachweislich zu einer Schadstoffbelastung der Böden, d.h. zu einer Überschreitung von einem Richtwert gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) führt. Ziel des VSB ist die Verschleppung von schadstoffbelastetem Boden zu verhindern.

Gemäss dem VSB ist der Oberboden in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse schadstoffbelastet. Es wird davon ausgegangen, dass der Richtwert gemäss VBBo überschritten wird, nicht aber der Prüfwert. Damit handelt es sich beim Aushub des Oberbodens (0-20 cm) um «schwach belasteten Bodenaushub» (Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung», BAFU 2021), der nur mit Einschränkungen weiterverwendet werden kann.

2.5.2 Wasserbau / öffentliche Gewässer / Gewässerraum

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Zuständig für die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG ist das Bau- und Justizdepartement.

Das geplante Bauvorhaben kommt mit der Brücke in den Gewässerraum der Dünnern nach Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41 c Abs. 1

GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Die Verbreiterung der Brücke über die Dünern ist aus Sicherheitsgründen (neuer Fuss- und Radweg, ostseitig) notwendig und liegt daher im öffentlichen Interesse. Da aus hydraulischer sowie wasserbaulicher Sicht nichts entgegensteht und auch keine sonstigen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden, sind die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen gegeben.

2.5.3 Fischereirechtliche Bewilligung

Ferner bedarf der vorgenannte technische Eingriff in ein Gewässer nach Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) einer fischereirechtlichen Bewilligung.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Jeannette Mangarelli-Wyss, Kappel (Einsprache Nr. 1) wird teilweise gutgeheissen, darüber hinaus abgewiesen.
- 3.2 Die Einsprache von Daniel Wyss, Kappel (Einsprache Nr. 2) wird teilweise gutgeheissen, darüber hinaus abgewiesen.
- 3.3 Die Einsprache der von Däniken Treuhand + Verwaltungen GmbH, Däniken (Einsprache Nr. 3) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 3.4 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.5 Das Auflagedossier bestehend aus Erschliessungsplan Situation 1:500, Situation 1:200, Teil Nord, Situation 1:200 Teil Süd, Längenprofil 1:500/50, Querprofile 1:100, Hägendorfstrasse, Dünernbrücke - Kreisel Kreuzplatz, Kappel, wird genehmigt.
- 3.6 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.7 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.8 Bodenschutz
 - 3.8.1 Ausserhalb des 5 m-Streifens entlang der Kantonsstrasse darf der ausgehobene Oberboden nur einer eingeschränkten Weiterverwendung zugeführt werden (Strassenböschungen, Verkehrsinseln, Grün- / Sportanlagen, Rabatten in Gewerbezonon o. ä.). Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15).
 - 3.8.2 Bei einer allfälligen Schadstoffuntersuchung des Bodens ist das Untersuchungskonzept gemäss § 136 GWBA vorgängig dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen.

- 3.8.3 Bei der Verwertung des anfallenden Bodens (Humus und Unterboden) ist weiter Folgendes zu berücksichtigen:

Der Oberboden (0-20 cm, «Humus») in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse (gemessen ab Strassenrand) kann im Bereich des 5 m-Streifens ohne Einschränkungen weiterverwendet werden.

Bei einer allfälligen Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) einzuhalten.

Der Unterboden (ab 20 cm) ist, soweit nicht Hinweise auf Ablagerungen vorliegen, als solcher frei verfügbar.

- 3.8.4 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden mit Raupenbaggern abgetragen und falls nötig zwischengelagert werden. Neugeschütteter Boden darf nicht befahren werden.

3.9 Wasserbau / öffentliche Gewässer / Gewässerraum

- 3.9.1 Die nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird erteilt.

- 3.9.2 Die nach Art. 38 Abs. 2 lit. e des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) erforderliche gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung wird erteilt.

3.10 Fischereirechtliche Bewilligung

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) wird mit folgenden Auflagen erteilt.

Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.

Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Dünnern sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

- 3.11 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

3.12 Arbeiten im Gewässer sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mud/zea), mit 2 gen. Auflosedossiers (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Sascha Rütli, Fischereiaufsicht, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist

Solothurnisch Kantonaler Fischerei-Verband, Christian Dietiker, Fliederweg 10,
4612 Wangen b. Olten

Kreisbauamt II, Oberer Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen bei Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel

Jeannette Mangarelli-Wyss, Hägendorfstrasse 2, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Daniel Wyss, Mittelgäustrasse 21, 4616 Kappel **(Einschreiben)**

Marc Scherer, von Däniken Treuhand + Verwaltungen GmbH, Kürzestrasse 31, Postfach,
4658 Däniken **(Einschreiben)**

Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (zea) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Kappel: Genehmigung Auflosedossier kantonaler Erschliessungsplan [Erschliessungsplan Situation 1:500, Situation 1:200 Teil Nord, Situation 1:200 Teil Süd, Längenprofil 1:500/50, Querprofile 1:100] Hägendorfstrasse, Dünnerbrücke - Kreisel Kreuzplatz»)